

mindert, ihr Gesicht erblichen, ist sie nicht vom Schmerz zu innerst geschwächt, da ihr Brautführer starb, der sie ins Gemach des Königs führte, um ihn zu wärmen und doch jungfräulich unberührt zu bleiben? So rhetorisch-schwülstig diese biblische Allegorik klingt, sie macht doch deutlich, daß Hugolin den Tod Rainers als schweren Verlust für den Zisterzienserorden betrachtet — obgleich er seit dessen Beschluß von 1192 nie mehr in anderen Zeugnissen als Zisterzienser bezeichnet wird, weder von Innocenz III. noch von den Ordens-Chronisten in England und Deutschland, die von seiner Einwirkung auf den Papst zugunsten des Ordens erzählen. Damals muß er schon längst das Kloster verlassen haben — Hugolin sagt kurz: *de licentia*, Radulf von Coggeshall ausführlicher: *extorsit igitur ab abbate suo indulgentiam atque se transtulit ad vitam heremiticam*, nachdem er vorher Mönch in einem Kloster „bei Rom“ gewesen war. Ziemlich nahe bei Rom im südlichen Kirchenstaat lagen nun aber die beiden Zisterzienserklöster Fossanova und Casamari, an die — nebst Salem — der Kardinal Hugolin seine Klage über Rainers Tod richtete; Fossanova liegt überdies der Insel Ponza am nächsten. Darf und muß man nicht annehmen, daß Rainer früher in einem dieser Klöster Mönch gewesen war und auch als Einsiedler von Ponza aus mit ihnen in Verbindung blieb wie mit Kardinal Hugolin und mit Papst Innocenz III.?

Dem deutschen Zisterzienserklaster Salem am Bodensee, das Hugolins Brief gleichfalls empfing und allein eine Abschrift davon überlieferte, kann Bruder Rainer sicherlich nicht angehört und schwerlich besonders nahe gestanden haben; es lag ja auch nicht *juxta Romam*. Sein Abt Eberhard (1191—1240), ein Graf von Rohrdorf, gehörte zu den Gesandten des Stauferanhangs, die im März 1202 dessen Haller Protest gegen das Eingreifen eines päpstlichen Legaten in den deutschen Thronstreit nach Rom brachten⁴²⁾. Er stand bei König Philipp von Schwaben in hohem Ansehen und war öfters für ihn in Reichsgeschäften tätig, erfreute sich gleichwohl auch der Gunst Innocenz' III.⁴³⁾. Auch ein Mönch Otto von Salem war Anfang 1203 mit Aufträgen des gebannten

⁴²⁾ Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii n. 62 u. 64, ed. F. Kempf (1947) S. 167 u. 182; vgl. E. Winkelmann, Jahrbücher Philipps von Schwaben (1873) S. 266 f. und über Abt Eberhard: M. Gloning, Graf E. v. Rohrdorf, Abt von Salem (1905).

⁴³⁾ Vgl. Urk.-B. Salem ed. F. v. Weech, ZGORh. 35 (1883) 88 ff. Nr. 58 f. (1198), 62 (1202), 65 (1206). Gemeinsam mit dem Mainzer Erzbischof und dem Würzburger Bischof wird der Abt von Salem am 7. XI. 1202 vom Papst mit der Prüfung der Wahl Bischof Hartwigs II. von Augsburg beauftragt, Ep. V, 99 Migne PL. 214, 1095 ff., vgl. VI, 158 u. 160 Migne PL. 215, 171/4 f.